

**Herbolzheim OT Broggingen,  
BPlan „Dorfmatte II“**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**im Auftrag  
der Stadt Herbolzheim**

**Horben, September 2016**

**Dipl.-Biol. Hans Ondraczek  
Leimiweg 7  
79289 Horben**

# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung.....	2
3	Umfang und Methodik der Kartierungen.....	3
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	4
5	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	7
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	8
7	Empfehlungen für weitere Artenschutz-Maßnahmen.....	8
8	Zusammenfassung, Fazit.....	10
	Literatur / Quellen.....	11

## Anhang

Bebauungsplan „Dorfmatte II“

Tabelle A1: Vogelarten im 200 m-Untersuchungsraum

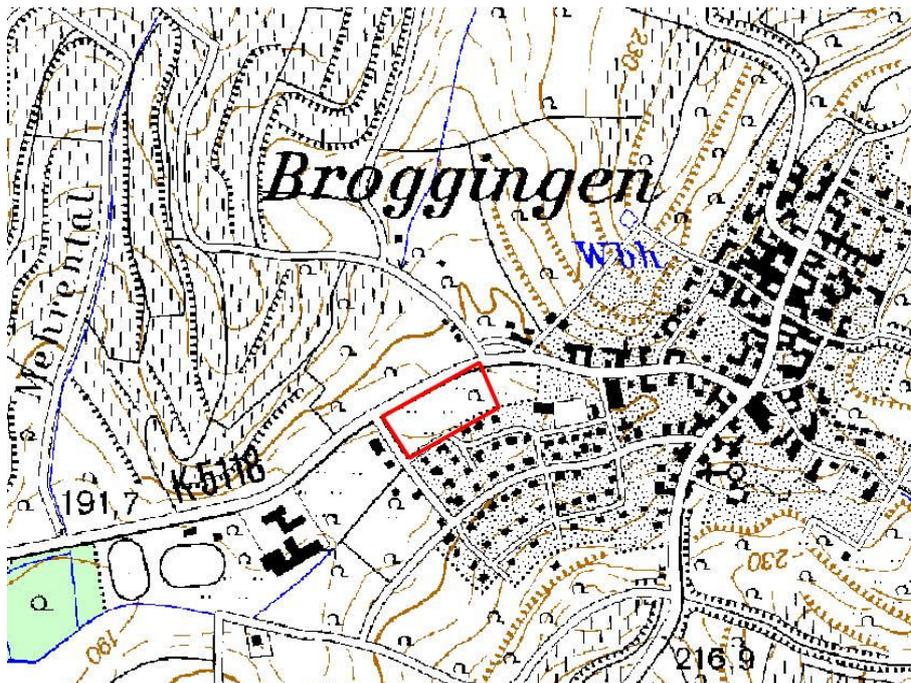
Dokumentation der Potenzialuntersuchung für xylobionte Käfer

## 1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Herbolzheim plant die Ausweisung des Baugebietes „Dorfmaten II“ unmittelbar nördlich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung Broggingens zur Kreisstraße K 5118 hin (s. Karte 1 sowie Plan im Anhang).

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht. Ausgenommen sind Fledermäuse, diese werden separat begutachtet.

Grundlage der saP ist eine Kartierung der möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, die von März bis August 2016 durchgeführt wurde.



Karte 1: Lage des geplanten Baugebiets „Dorfmaten II“ (rot)

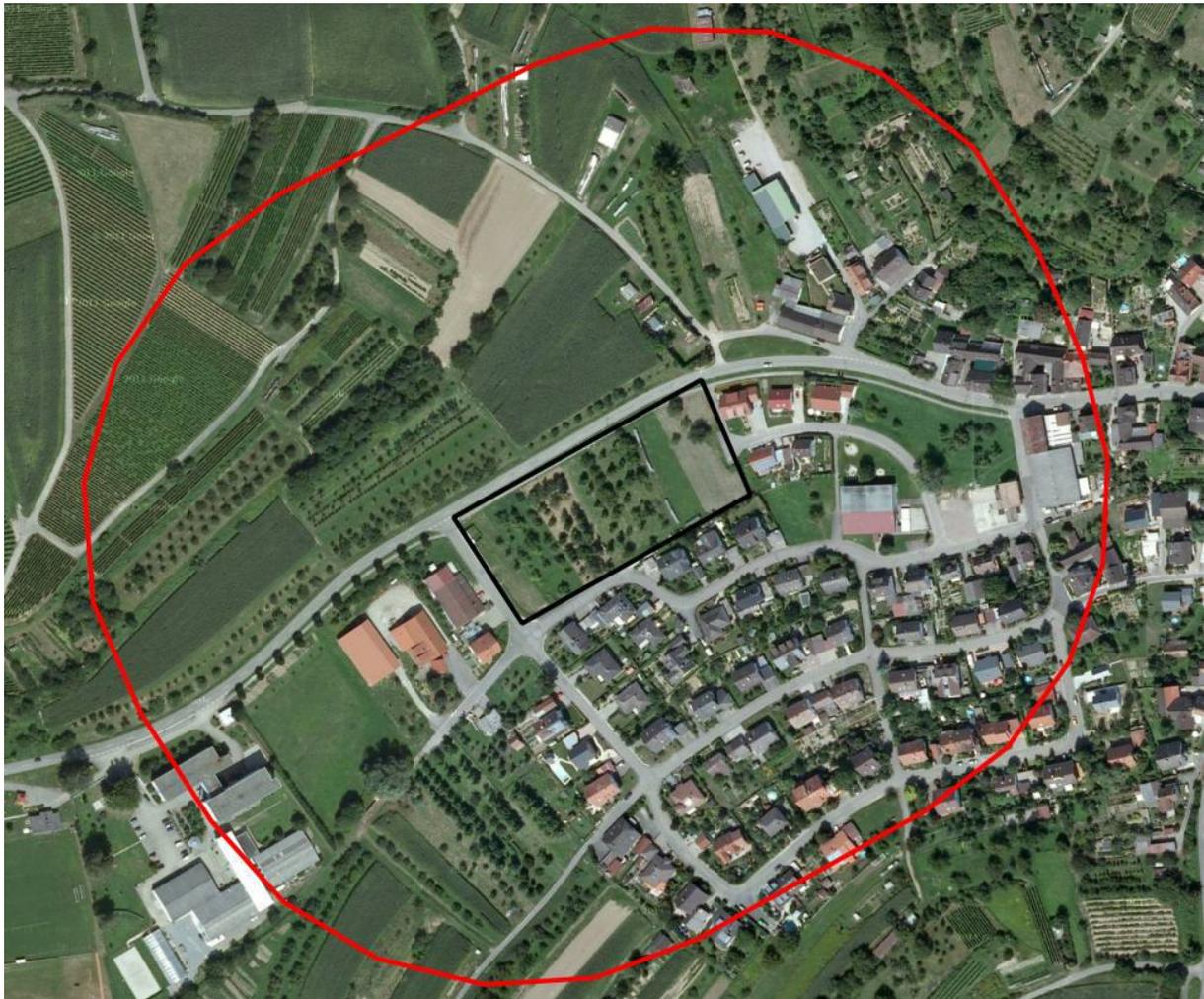
## 2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Fläche von etwa 1 ha und ist auf einer Fläche von 0,56 ha von alten Obstbäumen bestockt. Die Bäume haben zahlreiche Höhlen, die zumeist aus Fäulnis hervorgegangen sind. Das Grünland ist als hochwüchsige Fettwiese ausgebildet. An Sonderstrukturen gibt es zwei Holzstapel.

Die Vorhabensfläche liegt am Ortsrand von Broggingen und ist von drei Seiten von bebauten Flächen eingefasst. Im Westen von Gewerbebetrieben sowie einer Reha-Klinik, im Süden und Osten grenzt die Wohnbebauung des Dorfes an. Nach Norden hin erstreckt sich recht strukturreiche landwirtschaftliche Nutzfläche mit Reben, Erwerbsobstbau und Äckern. Dazwischen befinden sich immer wieder ältere Obstbäume sowie Hecken und Gebüsche. Insgesamt ist die nähere Umgebung Broggingens strukturreich (s. Karte 2).



**Bild 1:** Die Obstwiese auf der Vorhabensfläche „Dorfmatte II“



**Karte 2:** Der 200 m-Untersuchungsraum im Luftbild (schwarz: Abgrenzung Baugebiet; rot: 200 m-Untersuchungsraum)

### 3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Im Februar 2016 wurde die Vorhabensfläche und deren nähere Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH) -RL
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz (VS) -RL
- streng geschützte Arten nach BNatSchG

- Brutvogelarten der RL Baden-Württemberg und BRD mit Status 0, 1, 2, 3, R (Hölzinger et al. 2007, Grüneberg et al. 2015)

Entsprechend dem Potenzial der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Kartierung von **Brutvögeln** (nach DDA-Methodenstandard) auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 200 m („200 m-Untersuchungsraum“); 2 Nachtbegehungen am 09.03. und 22.04.16 sowie 4 Tagbegehungen am 19.03., 22.04., 01.05. und 27.05.16.
- Kartierung der **Haselmaus** durch Aufhängen und Kontrolle von 20 Haselmaus-Schlafröhren (NHBS Dormouse nest tubes) auf der Vorhabensfläche am 27.06., 15.07. und 06.08.16.
- Kartierung von **holzbrütenden Käfern**, insbesondere **Eremit** und **Körnerbock** auf der Vorhabensfläche; 1 Begehung am 07.06.16 durch Dipl.-Biol. Ingmar Harry, Büro ABL. Die Suche nach dem Körnerbock erfolgte visuell durch die gezielte Suche nach artspezifischen Bohrlöchern, u.a. mit Fernglas. Dabei wurde zudem auf weitere für xylobionte Käfer geeignete Strukturen, z.B. Mulmhöhlen, geachtet.

Die Begehungen fanden durchweg bei geeigneter Witterung statt.

Aufgrund der Üppigkeit des Grünlands erschien die Fläche für **Zauneidechse** und **Schlingnatter** ungeeignet. Es wurde keine spezielle Reptilien-Kartierung durchgeführt. Jedoch wurden die Holzstapel der Vorhabensfläche bei der Brutvogelkartierung stets auf Reptilien kontrolliert.

#### 4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierung dargestellt (s. Tab. 1 und Karte 3). Die Nachweise sämtlicher nachgewiesener Vogelarten sowie ein Kurzbericht der Untersuchung holzbrütender Käfer findet sich im Anhang.

Als einzige planungsrelevante Vogelart brütete der Star mit einem Brutpaar auf der Vorhabensfläche. Ansonsten gab es hier lediglich Bruten von Arten der Vorwarnliste, so jeweils 1 Brutpaar Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Im 200 m-Untersuchungsraum gab es an planungsrelevanten Arten weiterhin 1 Revier Grünspecht und Kuckuck (s. Karte 3).

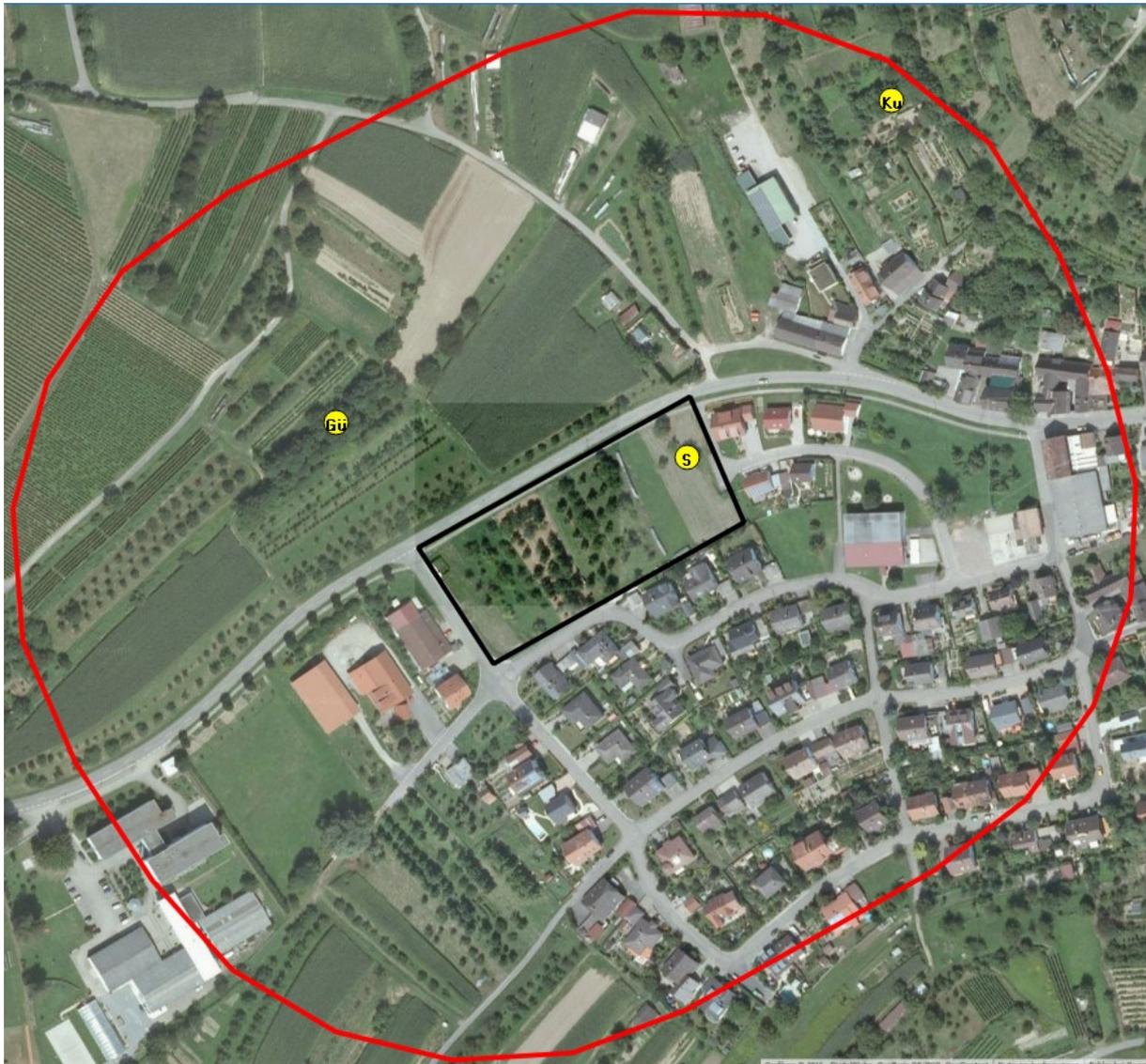
Weitere planungsrelevante Arten konnten nur außerhalb des 200 m-Untersuchungsraum oder als Nahrungsgast nachgewiesen werden (s. Tab. 1).

Nachweise von Haselmaus und Reptilien gab es auf der Vorhabensfläche keine.

Ein Vorkommen des Körnerbocks im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen von europaweit nach Anhang IV geschützten oder national streng geschützten Arten festgestellt. Geeignete Habitate für diese Arten sind im Gebiet nicht vorhanden. Zum Vorkommen artenschutzrechtlich nicht planungsrelevanter besonders geschützter Arten siehe die „Dokumentation der Potenzialuntersuchung für xylobionte Käfer“ im Anhang.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten** (RL BW nach Hölzinger et al. (2007); RL BRD nach Grüneberg et al. 2015; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz; VRL - Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL - FFH-Richtlinie; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt)

	Vorkommen	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	Nahrungsgast, am 27.05. 6 Ind. etwas nordwestlich des 200 m-UR		§§	*	V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Brutvogel, 1 Revier nordwestlich der Vorhabensfläche		§§	*	*
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	„Brutvogel“, 1 Revier im Nordosten des 200 m-UR			V	3
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast		§§	*	*
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast		§	V	3
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	Anh. I	§§	*	*
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Nahrungsgast	Anh. I	§§	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	1 Brut in Baumhöhle auf der Vorhabensfläche		§	3	V
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogel, 1 Revier in Broggingen nahe UR, Revierzentrum n. bek.		§§	*	V
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel, 1 Revier ca. 200-300 m nordöstlich des 200 m-UR; nachbrutzeitlicher Nachweis (11.07.) auf der Vorhabensfläche beim Netzfang von Fledermäusen		§§	2	2
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	nachbrutzeitlicher Nachweis eines rufenden Wiedehopfes auf der Vorhabensfläche durch den Anwohner Herrn Bury; Beleg durch Aufnahme der Rufe mittels Smartphone, dem Verfasser vorgespielt		§§	2	2



**Karte 3:** Reviere planungsrelevanter Arten im UR (schwarz: Abgrenzung Baugebiet; rot: 200 m-Untersuchungsraum; Gü - Grünspecht, Ku - Kuckuck, S - Star; Nahrungsgäste s. Tab. 1)

## 5 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Erfolgt die Rodung der Vorhabensfläche im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar (s. auch Kap. 6, Maßnahme 1), so kann eine Tötung von Vögeln nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden, da zu dieser Zeit die Brutzeit noch nicht begonnen hat (s. Tab. 2).

Der Star verliert durch das Vorhaben eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kommt einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gleich.

An anderen Arten (ausgenommen Fledermäuse, die in einem separaten Gutachten betrachtet werden) entstehen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, vgl. Tab. 2.

**Tab. 2:** Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	nein	nur Nahrungsgast im UR
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	nein	Rodung außerhalb der Brutzeit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	nein	Rodung außerhalb der Brutzeit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	nein	nur Nahrungsgast im UR
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	nein	nur Nahrungsgast im UR
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	nein	nur Nahrungsgast im UR
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	nein	nur Nahrungsgast im UR
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	<b>ja</b>	<b>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	nein	Neststandort weit genug von der Vorhabensfläche entfernt
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	nein	Neststandort mit ca. 400-500 m weit genug von der Vorhabensfläche entfernt

## 6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

### Maßnahme 1: Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind - in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG - sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von Vögeln durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

### Maßnahme 2: Ausgleich des Verlusts von Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star

Der Star verliert durch das Vorhaben einige Bäume mit geeigneten Bruthöhlen. Als Ausgleich sind in der strukturreichen Agrarlandschaft in der Umgebung Broggingens 5 Nistkästen vom Typ Schwegler 3 SV einzeln in einem Abstand von mindestens 250 m, besser 500 m zueinander an störungsarmen Orten aufzuhängen. Das Aufhängen hat durch einen Ornithologen zu erfolgen. Damit kann der Verlust an Naturhöhlen als ausgeglichen angesehen werden.

Die 0,56 ha Obstwiese, die dem Star durch das Vorhaben verloren geht, scheint angesichts der strukturreichen Umgebung und der geringen Siedlungsdichte der Art im UR für den Star nicht essenziell zu sein. Somit scheint ein Ersatz der Obstwiese aus Sicht des strengen Artenschutzes nicht erforderlich.

## 7 Empfehlungen für weitere Artenschutz-Maßnahmen

### Maßnahme 3: Ersatz der Obstwiese als Lebensraum von Vögeln und holzbrütenden Käfern

Für einige Vogelarten stellt die Inanspruchnahme der höhlenreichen Obstwiese in den Dorfmaten einen Verlust da. Zum Beispiel für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper, von denen je ein Brutpaar auf der Vorhabensfläche nachgewiesen wurden, beides Arten der Vorwarnliste. Auch für Wendehals, Wiedehopf - beide als Nahrungsgast auf der

Vorhabensfläche nachgewiesen - und ebenfalls Steinkauz stellt die Vorhabensfläche ein gutes Bruthabitat dar.

Selbes gilt für einige besonders geschützte Käferarten, die auf der Vorhabensfläche nachgewiesen wurden, nämlich Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), den Buchenspießbock (*Cerambyx scopolii*), sowie Rosenkäfer (*Cetonia* spp.). Vom Vorkommen weiterer besonders geschützter aber ungefährdeter holzbrütender Käferarten ist auszugehen (s. „Dokumentation der Potenzialuntersuchung für xylobionte Käfer“ im Anhang).

Für diese Arten ist ein Ausgleich für den Verlust von 0,56 ha alter, strukturreicher Obstwiese wünschenswert. Es wird empfohlen, möglichst den Erhalt einer anderen, alten Obstwiese derselben Größe mit Höhlen und Totholz in der Umgebung Broggingens für möglichst lange Zeit festzuschreiben. Ein derartiger Ausgleich wäre auch im Sinne des Schutzes von holzbrütenden Käfern. Wenn dies nicht möglich ist, wird empfohlen 1 ha Obstwiese neu anzulegen und deren Erhalt und Pflege auf möglichst lange Zeit festzuschreiben. Wenn nicht anders möglich, könnte die Maßnahme auch auf verschiedene Flächen aufgeteilt werden, bzw. teilweise könnte auch alte Obstwiese erhalten, teils neue angelegt werden.

#### Maßnahme 4: Ausgleich des Verlusts von Höhlen durch das Aufhängen von Nistkästen

Der Mangel an geeigneten Nisthöhlen ist der limitierende Faktor für das Vorkommen einiger höhlenbrütender Vogelarten der Roten Liste. Durch die Rodung der sehr höhlenreichen Obstwiese der Vorhabensfläche gehen zahlreiche Höhlen verloren. Bis dies durch die vorige Maßnahme kompensiert ist, vergehen viele Jahre. Es wird empfohlen, den Verlust von Höhlen durch das Aufhängen von Nistkästen in der Umgebung Broggingens auszugleichen. Und dies auch für Vogelarten, die zwar nicht als Brutvögel nachgewiesen wurden, aber potenziell auf der Vorhabensfläche brüten können. Konkret wird empfohlen folgende Nistkästen aufzuhängen:

- 2 Wiedehopfkästen im Inneren von Rebhütten o.ä. (vgl. Stange & Havelka 2003) oder alternativ für den Wiedehopf: 2 Schwegler Steinkauzröhren Nr. 20B (zur Eignung vgl. Weber 2011), jeweils zusammen mit einem Meisen- (Typ Schwegler 1B Ø 32mm mit Marderschutz) und einem Starenkasten (Typ Schwegler 3SV). Der Meisen- und Starenkasten sollen hierbei den Wiedehopfkasten für den Wiedehopf frei halten. Die Wiedehopfkästen sollten einen Mindestabstand von 500 m, besser 1 km haben.
- 2 Schwegler Steinkauzröhren Nr. 20B für den Steinkauz. Auch die Steinkauzröhren sollten einen Mindestabstand von 500 m, besser 1 km haben. Auch sollten sie in mindestens 500 m Abstand zu den Wiedehopfkästen hängen.

- 5 Nistkästen Typ Schwegler 1B Ø 32mm mit Marderschutz für den Gartenrotschwanz

Die Nistkästen sind an einem störungsarmen Ort aufzuhängen. Das Aufhängen sollte durch einen Ornithologen erfolgen.

#### Maßnahme 5: Ausgleich des Verlusts von Brutbäumen des Hirschkäfers durch das Anlegen von Hirschkäfer-Wiegen

„Für den Hirschkäfer sind artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. „Als gezielte Artenhilfsmaßnahmen hat sich das Schutzprogramm der Oberforstdirektion Würzburg ("Spessart-Modell") bewährt, durch Zurverfügungstellung geeigneten Brutraumes in Form von "Hirschkäfer-Wiegen" (...). Voraussetzung ist ein im Umkreis von 2-3 km noch vorhandener Hirschkäfer-Bestand. Dabei werden angemoderte Eichenstücke, möglichst über einem alten Eichenstock, pyramidenförmig in einer flachen Grube gesetzt (große Stücke unten), mit Häcksel aufgefüllt und mit Ästen und Erde abgedeckt und gegebenenfalls noch mit den entsprechenden Pilzen „geimpft“ (Tochtermann 1987, Schlote 2000). Wichtig ist die richtige Wahl des Standorts (lichter Altbestand, Südostseite, Boden nicht staunäß oder zu trocken; Tochtermann 1987).“ (LWF 2003). Eine Anlage von 2 solchen Hirschkäfer-Wiegen von einem Durchmesser von mindestens 3 m im Umkreis von 2 km um das Eingriffsgebiet und in der Nähe von geeigneten Baumbeständen (bevorzugt in lichten Eichenbeständen oder angrenzend an Eichenwälder, ggf. auch auf/in der Nähe von alten Streuobstbeständen) sind als Ausgleich anzulegen. Die Maßnahme ist von einem Experten zu begleiten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein. Im Rahmen dieser Funktions- und Wirkungskontrollen muss nach Abschluss des Eingriffs der Hirschkäfermeiler über einen Zeitraum von 20 Jahren alle 5 Jahre ergänzungsweise nachgebessert werden.“ (Dokumentation der Potenzialuntersuchung für xylobionte Käfer, s. Anhang)

## **8 Zusammenfassung, Fazit**

In Herbolzheim OT Broggingen ist die Bebauung einer ca. 1 ha großen Fläche mit einem Anteil von 0,56 ha alter Obstwiese in den Dorfmaten geplant. Bei Rodung der Vorhabensfläche in den Monaten Oktober-Februar können durch das Vorhaben nur Verbotstatbestände am Star entstehen, dem Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen verloren gehen. Dies wird durch das Aufhängen von Nistkästen ausgeglichen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann somit vollumfänglich

vermieden werden (Aussage betrifft alle planungsrelevanten Arten außer Fledermäuse, die separat begutachtet werden).

Es wird vorgeschlagen die Erhaltung alter Obstwiese festzuschreiben bzw. neue Obstwiese anzulegen, diverse Nistkästen aufzuhängen sowie sogenannte Hirschkäfer-Meiler anzulegen.

Aus Sicht des Artenschutzes (Fledermäuse ausgenommen) ist eine Rodung der Vorhabensfläche im Winter 2016/2017 möglich.

### **Literatur / Quellen**

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfe, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - LUBW / Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LWF (Hrsg. 2003): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern.

Schlote, M. (2000): Integration des Naturschutzes im Wald am Beispiel des Hirschkäfers. - Jb. Naturschutz in Hessen 5: 262-263.

Stange, C. & Havelka, P. (2003): Brutbestand, Höhlenkonkurrenz, Reproduktion und Nahrungsökologie des Wiedehopfes *Upupa epops* in Südbaden. - Vogelwelt 124: 25-34.

Tochtermann, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der Lucanidae. - AFZ 8: 133-134.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Weber, M. (2011): Starke Bestandszunahme und hohe Siedlungsdichte des Wiedehopfes (*Upupa epops*) in der Vorbergzone des nördlichen Ortenaukreises. - Naturschutz südl. Oberrhein 6: 43-49.

Für die Richtigkeit:



Horben, 28.09.2016



# Stadt Herbolzheim

## Ortsteil Broggingen

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Dorfmatte"

#### Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	10.11.2015
Frühzeitige Beteiligung	01.12.2015
Offenlage	_____ - _____
Satzungsbeschluss	_____

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde \_\_\_\_\_ übereinstimmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Die Planunterlage nach dem Stand vom 10/2010 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 22.07.2011

#### Plandaten

M. 1 / 500  
Im Planformat: 307 x 752,5 mm

Planstand: 27.10.2016  
Projekt-Nr: S-16-039  
Bearbeiter: Burg/Beck  
16-10-06 Plan BPL Herbolzheim Dorfmatte (16-09-21)Jwb



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

#### Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

- WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH maximal zulässige Traufhöhe in m
- GH maximal zulässige Gebäudehöhe in m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzung Bäume

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:  
GA: Garage CP: Carport
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hauptfirstrichtung (Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorschriften nach § 74 LBO

- SD Satteldach
- ZD Zeltdach
- WD Walmdach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- vom Planer nachgetragene Gebäude
- bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnummern
- vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
- Geplante Straßenhöhen in m ü. NN (Angaben Zink Ingenieure, Stand 05/2016)

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	max. zulässige Gebäudehöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
Dachneigung	
(Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO)	

#### Nutzungsschablone

WA	max. TH = 6,5 m max. GH = 10 m
0,4	II
SD/ZD/WD 30° - 45°	

#### Nutzungsschablone

MI	max. TH = 6,5 m max. GH = 10 m
0,6	II
SD/ZD/WD 30° - 45°	



**Tabelle A1:** Im Untersuchungsraum (s. Karte 1) nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zu Status, Gefährdung und Vorkommen. **Status UR** Status der Art im Untersuchungsgebiet, Statusangaben: B Revier besetzt, Brutverdacht, BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (v.a. Nahrungsgast). **RL D:** Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach Grüneberg et al. (2015); **RL BW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach Hölzinger et al. (2007), Stand 2004; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten.

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 10-25 BP im UR
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	*	Brutvogel des Dorfes und der Gebäude im Außenbereich; 2-3 BP im UR
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	G	*	V	Nahrungsgast der Weinberge knapp nordwestlich des UR; am 27.05. 6 Ind.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen, 5-10 BP im UR
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 10-25 BP im UR
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 1-2 BP im UR
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	V	Brutvogel der Hecken und Gebüsche; 2-3 BP im UR
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 2-3 BP im UR
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 1-2 BP im UR
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	V	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 4-5 BP im UR
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen. 4-5 BP im UR
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 1-2 BP im UR
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	*	V	Brutvogel, 5 Reviere in den Obstwiesen des 200m-UR, eines davon auf der Vorhabensfläche
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B	*	V	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen. 1-2 BP im UR
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V	Brutvogel der Gehölze und Obstwiesen. 2-3 BP im UR
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	überfliegend
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	B	*	V	Brutvogel der Gehölze und Obstwiesen; 1-2 BP im UR
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 4-5 BP im UR
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze und Obstwiesen; 1 BP nordwestlich der Vorhabensfläche
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus</i>	B	*	*	Brutvogel des Dorfes. 5-10 BP im UR.

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen
<i>ochruros</i>				
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	Brutvogel des Dorfes. 25-50 BP im UR
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 5-10 BP im UR
Jagdhasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	*	*	Brutvogel der Feldflur; 1 BP im UR
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 5-10 BP im UR
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 10-25 BP im UR
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	B	V	3	„Brutvogel“, 1 Revier im Nordosten des 200 m-UR
Mauersegler <i>Apus apus</i>	BM	V	V	Möglicher Brutvogel des Dorfes
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	G	V	3	Nahrungsgast im UR
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 5-10 BP im UR
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 1-2 BP im UR
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Gehölze; 2-3 BP im UR
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 5-10 BP im UR
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	G	*	*	Nahrungsgast im UR
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 3-4 BP im UR
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	V	Brutvogel der Gärten, Gehölze und Obstwiesen; 2-3 BP im UR
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	Brutvogel der Gehölze; 1-2 BP im UR
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	V	Brutvogel des Dorfes, 1 BP im UR
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	*	V	Brutvogel des Dorfes, 1 BP nahe des UR
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	B	2	2	Brutvogel der Obstwiesen; 1 BP 200-300 m nordöstlich des UR; nachbrutzeitlicher Nachweis (11.07.) auf der Vorhabensfläche beim Netzfang von Fledermäusen
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	G	2	2	nachbrutzeitlicher Nachweis eines rufenden Wiedehopfes auf der Vorhabensfläche durch den Anwohner Herrn Bury; Beleg durch Aufnahme der Rufe mittels Smartphone

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Gehölze; 4-5 BP im UR
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Gehölze; 5-10 BP im UR

## Dokumentation der Potenzialuntersuchung für xylobionte Käfer in den Dorfmatte, Herbolzheim-Broggingen

Ingmar Harry, Büro ABL, 22.9.2016

### Einleitung

Im März erhielt der Autor von Hans Ondraczek den Auftrag, eine Potenzialuntersuchung zu planungsrelevanten Käfern in den Dorfmatte, Herbolzheim-Broggingen, durchzuführen. Im Zentrum des Interesses lag dabei die Frage nach Vorkommen des vom Aussterben bedrohten und streng geschützten Körnerbockes auf den Streuobstwiesen des Plangebiets. Das Potenzial für weitere europäisch geschützte sowie national streng geschützte Arten wurde ebenfalls eruiert.

### Methodik

Das Gebiet wurde einmalig am 7.6.2016 begangen. Die Suche nach dem Körnerbock erfolgte visuell. Die Art ist am besten anhand ihrer charakteristischen Bohrlöcher nachzuweisen. Dabei wurden sämtliche geeignet erscheinenden Bäume umlaufen und nach Bohrlöchern abgesucht. Ein Fernglas wurde für höher gelegene Stellen genutzt. Es wurde zudem auf weitere für xylobionte Käfer geeignete Strukturen, z.B. Mulmhöhlen, geachtet.

### Ergebnisse

Ein Vorkommen des Körnerbockes im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen von europaweit nach Anhang IV geschützten oder national streng geschützten Arten festgestellt. Geeignete Habitate für diese Arten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Im Gebiet kommen mehrere Höhlenbäume vor, auch kleinere Mulmhöhlen sind vorhanden sowie stehendes Totholz. Ein Vorkommen des besonders geschützten Buchenspießbockes *Cerambyx scopolii* wurde anhand von Fraßspuren in mehreren Bäumen erbracht. In den Mulmhöhlen gelangen anhand von Kotpellets Nachweise von Rosenkäfern *Cetonia* spp., die ebenfalls besonders geschützt sind. Vom Vorkommen weiterer besonders geschützter aber ungefährdeter Arten, z.B. Bockkäfern und Prachtkäfern, ist auszugehen.

Beim Ortstermin wurde ein fliegendes Männchen des Hirschkäfers entdeckt. Dieses Tier landete in einem Apfelbaum im Gebiet, wo es längere Zeit saß. Der Hirschkäfer ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt, wohl aber im Anhang II. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art, die in Baden-Württemberg als gefährdet gilt.

### Beurteilung

Insgesamt haben die Streuobstwiesen im Gebiet kein herausragendes Potenzial, stellen aber gute Habitatbäume zur Verfügung und damit ein gutes Potenzial für xylobionte Käfer dar.

Aufgrund des Ergebnisses der einmaligen Begehung kann als Fazit festgestellt werden, dass

- ⊙ der Körnerbock im Gebiet nicht vorkommt,
- ⊙ keine europäisch oder national streng geschützten Arten im Gebiet vorkommen,
- ⊙ ein Vorkommen besonders geschützter Arten, welche im Rahmen des Artenschutzprogramms bearbeitet werden oder einen hohen Rote-Liste Status besitzen, unwahrscheinlich ist,

- ⊙ ein Vorkommen einer häufiger und ungefährdeter besonders geschützter Arten im Gebiet nachgewiesen wurde und von weiteren solchen Arten im Gebiet ausgegangen werden muss.
- ⊙ ein Vorkommen des besonders geschützten und gefährdeten Hirschkäfers im Gebiet nachgewiesen ist.



Abbildung 1: Hirschkäfer-Männchen am 7.6.2016 im Gebiet. Das Tier saß längere Zeit in einem Apfelbaum. Foto: I. Harry.

Unsicher ist, ob der Hirschkäfer im Gebiet reproduziert oder dies nur als Nahrungshabitat nutzt – ein solcher Nachweis ist äußerst aufwändig. Die Art bevorzugt alte Eichenstubben, aber es gibt Nachweise der Reproduktion auch aus Streuobstwiesen. Das Untersuchungsgebiet ist daher als Reproduktionsgebiet des Hirschkäfers mit geringen Siedlungsdichten zu werten.

Für den Hirschkäfer sind artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. „Als gezielte Artenhilfsmaßnahmen hat sich das Schutzprogramm der Oberforstdirektion Würzburg ("Spessart-Modell") bewährt, durch Zurverfügungstellung geeigneten Brutraumes in Form von "Hirschkäfer-Wiegen" (...). Voraussetzung ist ein im Umkreis von 2-3 km noch vorhandener Hirschkäfer-Bestand. Dabei werden angemoderte Eichenstücke, möglichst über einem alten Eichenstock, pyramidenförmig in einer flachen Grube gesetzt (große Stücke unten), mit Häcksel aufgefüllt und mit Ästen und Erde abgedeckt und gegebenenfalls noch mit entsprechenden Pilzen „geimpft“ (Tochtermann 1987, Schlote 2000). Wichtig ist die richtige Wahl des Standorts (lichter Altbestand, Südostseite, Boden nicht staunäß oder zu trocken; Tochtermann 1987).“ (LWF 2003). Eine Anlage von 2 solchen Hirschkäfer-Wiegen von einem Durchmesser von mindestens 3m im Umkreis von 2km um das Eingriffsgebiet und in der Nähe von geeigneten Baumbeständen (bevorzugt in lichten Eichenbeständen oder angrenzend an Eichenwälder, ggf. auch auf/in der Nähe von alten

Streuobstbeständen) sind als Ausgleich anzulegen. Die Maßnahme ist von einem Experten zu begleiten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein. Im Rahmen dieser Funktions- und Wirkungskontrollen muss nach Abschluss des Eingriffs der Hirschkäfermeiler über einen Zeitraum von 20 Jahren alle 5 Jahre ergänzt beziehungsweise nachgebessert werden. Die Kosten sind durch den Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Weitere gesonderte Maßnahmen aufgrund des Artenschutzrechts sind für die xylobionten Käfer nicht zu ergreifen. Im Rahmen der Eingriffsregelung ist für den Verlust der Streuobstwiesen als Habitate für xylobionte Käfer ein Ausgleich zu erbringen. Dieser lässt sich in die Planung von Ausgleichsmaßnahmen für weitere Gruppen integrieren.

### **Literatur**

- LWF (Hrsg. 2003): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern.
- Schlote, M. (2000): Integration des Naturschutzes im Wald am Beispiel des Hirschkäfers. – Jb. Naturschutz in Hessen 5: 262-263.
- Tochtermann, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der Lucanidae. – AFZ 8: 133-134.